

KUNDMACHUNG

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Baden vom 20. Mai 2025 mit der die Verordnung über die Einhebung einer Kurzparkzonenabgabe für das abgabepflichtige Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in sämtlichen Kurzparkzonen und die Einhebung einer Parkabgabe in Straßen außerhalb der Kurzparkzone in der Grünen Zone im Gemeindegebiet Baden vom 29.06.2021 in der Fassung vom 16.05.2023 geändert wird (4. Novelle zur Parkabgabenverordnung).

I.

ABGABEPFLICHTIGES ABSTELLEN IN EINER BLAUEN KURZPARKZONE

I a)

Abgabeausschreibung, Bestimmung des abgabepflichtigen Gebietes und Abgabepflicht (blaue Kurzparkzone)

Aufgrund der Ermächtigung des § 17 Abs. 3 Z. 5 Finanzausgleichsgesetz 2017 BGBl. I Nr. 116/2016 und gemäß § 1 Abs. 1 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz LGBl. 3706 wird im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Baden für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge für die Dauer von mehr als fünfzehn Minuten in sämtlichen in der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden, in Beilage /1.1 nachstehend angeführten, Kurzparkzonen gemäß § 25 StVO 1960 eine Abgabe (Kurzparkzonenabgabe) eingehoben. Beträgt die gesamte Abstellzeit nicht mehr als 15 Minuten, ist ein Abgabebetrag nicht zu entrichten, wenn die hierfür vorgesehene Kontrolleinrichtung vorschriftsmäßig angebracht und entwertet oder aktiviert wurde.

I b)

Abgabeschuldner, Zeitraum, und Höhe der Kurzparkzonenabgabe

(1)

Alle Lenker eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges, die ein solches Fahrzeug in einer abgabepflichtigen Kurzparkzone für die Dauer von mehr als fünfzehn Minuten abstellen, müssen die Kurzparkzonenabgabe bei Beginn des jeweiligen Zeitraumes, für den die Abgabe festgesetzt wurde, entrichten.

(2)

Die Abgabepflicht besteht werktags,

Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 18:00 Uhr

und Samstag in der Zeit von 8:00 bis 12:00 Uhr

(3)

Die Abgabe ist für jede angefangene halbe Stunde, in der für eine halbe Stunde festgesetzten Höhe, zu entrichten. Die Höhe der Kurzparkabgabe beträgt für eine halbe Stunde € 1,00.

I c)

Pauschalierte Abgabe für Anrainer in der Kurzparkzone (Anrainerparkberechtigung)

(1)

Alle Personen, die innerhalb der Blauen Zone wohnen und dort auch den Mittelpunkt des Lebensinteresses haben und nicht bereits eine Berechtigungskarte für die Grünen Zonen erwirkt haben und Inhaber einer Ausnahmegewilligung nach § 45 Abs. 4 der Straßenverkehrsordnung 1960 sind, können für maximal ein mehrspuriges Kraftfahrzeug eine Berechtigungskarte beantragen, für die eine

Angeklungen: 21. Mai 2025
Abgenommen: 06. Juni 2025 //

pauschalierte Abgabe – exklusive anfallender Gebühren- und Verwaltungsabgaben – in der Höhe von € 250,- für ein Jahr festgesetzt wird. Die Abgabe wird mit Rechtskraft des die Ausnahmegewilligung erteilenden Bescheides fällig und ist im Vorhinein - Zug um Zug - gegen Aushändigung der die Anrainerparkberechtigung ausweisenden Parkkarte zu zahlen.

(2)

Beträgt die Dauer der Ausnahmegewilligung weniger als 12 Monate, so ist die Abgabe mit dem der Anzahl der angefangenen Kalendermonate entsprechenden Bruchteil festzusetzen.

II.

ABGABEPFLICHTIGES ABSTELLEN IN EINER GRÜNEN PARKZONE

II a)

Abgabeausschreibung, Bestimmung des abgabepflichtigen Gebietes und Abgabepflicht (Grüne Zone)

Aufgrund der Ermächtigung des § 17 Abs. 3 Z. 5 Finanzausgleichsgesetz 2017 BGBl I Nr. 116/2016 und gemäß § 1 Abs. 2 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz LGBl. 3706 wird im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Baden für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge - mit Ausnahme von Fahrzeugen der Fahrzeugklasse T, die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs verwendet werden - für die Dauer von mehr als fünfzehn Minuten in sämtlichen in der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden, in Beilage/2 nachstehend angeführten, Parkzonen eine Abgabe (Parkabgabe) eingehoben. Beträgt die gesamte Abstellzeit nicht mehr als 15 Minuten, ist ein Abgabebetrag nicht zu entrichten, wenn die hierfür vorgesehene Kontrolleinrichtung vorschriftsmäßig angebracht und entwertet oder aktiviert wurde.

II b)

Abgabeschuldner, Zeitraum und Höhe der Parkabgabe

(1)

Alle Lenker eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges, die ein solches Fahrzeug in einer abgabepflichtigen Grünen Zone für die Dauer von mehr als fünfzehn Minuten abstellen, müssen die Parkabgabe bei Beginn des jeweiligen Zeitraumes, für den die Abgabe festgesetzt wurde, entrichten.

(2)

Die Abgabepflicht besteht werktags: Montag bis Freitag von 8:00 bis 16:00 Uhr

(3)

Die Abgabe ist für jede angefangene halbe Stunde, in der für eine halbe Stunde festgesetzten Höhe, zu entrichten. Die Höhe der Parkabgabe für die grüne Zone beträgt für eine halbe Stunde € 0,50.

II c)

Pauschalierte Abgabe für Berechtigte in der kostenpflichtigen Grünen Zone

(1)

Gem. § 4 Abs. 4 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz werden für folgende Berechtigte pauschalierte Abgaben festgesetzt wie folgt:

a) Alle Personen, die innerhalb einer Grünen Zone wohnen und dort auch den Mittelpunkt des Lebensinteresses haben und ein persönliches Interesse nachweisen, in der Nähe dieses Wohnsitzes zu parken, Inhaber eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges sind und das 17. Lebensjahr vollendet haben, können für maximal ein mehrspuriges Kraftfahrzeug eine Pauschalierung beantragen, deren Höhe - mit € 125,00 für 1 Jahr festgesetzt wird, deren Geltung sich auf alle Teilzonen der Grünen Zone erstreckt.

Angeklagt: 21. Mai 2025
Abgenommen: 11. Juni 2025

b) Alle Unternehmer, die ihren Betriebsstandort innerhalb der Kurzparkzone oder der Grünen Zone haben und Inhaber von betriebsnotwendigen mehrspurigen Kraftfahrzeugen sind, wofür keine bzw. nicht ausreichend Stellplätze auf Eigengrund vorhanden sind, können eine für alle Teilzonen der Grünen Zone geltende Pauschalierung beantragen, deren Höhe mit € 500,00 pro Jahr und Kraftfahrzeug festgesetzt wird

c) Alle Personen, die häufig in einer Grünen Zone parken, können eine Tages-, Wochen-, oder Monatsparkschein erwerben, deren Geltung sich auf alle Teilzonen der Grünen Zone erstreckt. Die Höhe eines Tagesparkscheines, der für einen Kalendertag gilt, wird mit € 5,00 festgesetzt. Die Höhe eines Wochenparkscheines, der für 7 unmittelbar aufeinander folgende Kalendertage gilt, wobei die Wochenfrist mit Ablauf desjenigen Tages endet, der durch seine Benennung dem Tag der erstmaligen Entwertung entspricht, wird mit € 20,00 festgesetzt. Die Höhe des Monatsparkscheines, der für den Kalendermonat der Entwertung gilt, wird mit € 65,00 festgesetzt.

d) Alle Personen, die nicht ohnehin gem. § 8 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz LGBl. 3706 in der Fassung LGBl. Nr. 90/2020 von der Abgabepflicht befreit und Inhaber eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges sind und ein Interesse an in der Kurzparkzone oder der Grünen Zone mit Hauptwohnsitz gemeldeten zu betreuenden Personen haben, denen sie in Erwerbsabsicht eine Dienstleistung im Sinne des § 1 Abs. 3 bis 5 Hausbetreuungsgesetz (HbeG, BGBl. I Nr. 33/2007 in der Fassung BGBl. I Nr. 57/2008) bzw. des § 2 Hebammengesetz (HebG BGBl. Nr. 310/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 105/2019) erbringen, weshalb sie in der Nähe des Wohnortes dieser Personen häufig parken müssen und dieses Interesse bei der Beantragung entweder durch Nachweis eines Dienstverhältnisses zu einem/einer gemeinnützigen Anbieter/in sozialer und gesundheitlicher Dienste präventiver, betreuender und rehabilitativer Art, oder durch Bestätigung der in diesem Gebiet wohnenden zu betreuenden Personen bei direktem Arbeitsverhältnis zwischen der Betreuungskraft und der Pflegegeld beziehenden zu betreuenden Person oder einem/einer ihrer Angehörigen, oder durch Nachweis einer Gewerbe bzw. Berufsberechtigung glaubhaft machen, können, für maximal ein mehrspuriges Fahrzeug eine Pauschalierung beantragen, deren Höhe mit € 250,00 für 1 Jahr festgesetzt wird, deren Geltung sich auf alle Teilzonen der Grünen Zone erstreckt.

e) Pflegende Angehörige, die Inhaber eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges sind und ein Interesse an in der Kurzparkzone oder der Grünen Zone zu betreuenden Person haben, denen sie eine Pflegedienstleistung erbringen, weshalb sie in der Nähe des Wohnortes dieser Personen, für deren Haushalt nicht bereits mehr als eine pauschalierte Abgabe konsumiert wird, häufig parken müssen und dieses Interesse bei der Beantragung durch Nachweis der Verwandtschaft und des Bezuges von Pflegegeld der in diesem Gebiet mit Hauptwohnsitz gemeldeten zu betreuenden verwandten Person, glaubhaft machen, können, für maximal ein mehrspuriges Fahrzeug, eine Pauschalierung beantragen, deren Höhe mit € 50,00 für 1 Jahr festgesetzt wird, deren Geltung sich auf jene Teilzone der Grünen Zone erstreckt, in der die zu betreuende Person wohnt bzw. die unmittelbar an den Wohnsitz der zu betreuenden Person in der Kurzparkzone angrenzt.

f) Alle Inhaber eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges die ein Interesse an in der Kurzparkzone oder der Grünen Zone wohnenden Personen haben, denen sie „handwerkliche Servicedienstleistungen“ unter Zuhilfenahme eines als fahrende Werkstätte dienenden Servicefahrzeuges erbringen, weshalb sie in der Nähe des Wohnortes dieser Personen häufig parken müssen und dieses Interesse bei der Beantragung (durch Nachweis einer Gewerbeberechtigung eines Gewerbes, das typischerweise handwerkliche Tätigkeiten, Gebrechens- und Notdienste erbringt) glaubhaft machen, können für maximal 3 mehrspurige Kraftfahrzeuge eine Pauschalierung beantragen, deren Höhe mit € 500,00 pro Jahr und Kraftfahrzeug festgesetzt wird, deren Geltung sich auf alle Teilzonen der Grünen Zone erstreckt.

g) Alle Personen, die innerhalb der blauen Zone wohnen und dort auch den Mittelpunkt des Lebensinteresses haben und aufgrund der hohen Parkauslastung in der Blauen Zone auf die Ausstellung einer Pauschalierung in der Kurzparkzone verzichten und somit ein Interesse haben, in der Grünen Zone häufig zu parken, Inhaber eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges sind und das 17. Lebensjahr vollendet haben, können für maximal ein mehrspuriges Kraftfahrzeug eine Pauschalierung

Angelehnten:
Abgenommen: 21. Mai 2025
06. Juni 2025

beantragen, deren Höhe mit € 125,00 für ein Jahr festgesetzt wird, deren Geltung sich auf alle Teilzonen der Grünen Zone erstreckt.

(2)

Die Abgabe für Tages,- Wochen- und Monatsparkscheine wird sofort bei Erwerb fällig und ist im Vorhinein - Zug um Zug – gegen Ausgabe der Parkscheine (bzw. beim Handyparken mit Vornahme der digitalen Kennzeichenhinterlegung des berechtigten Fahrzeuges im elektronischen Parksystem) zu zahlen.

Die Abgabe für die Dauerberechtigungen der lit a) und b) sowie d), e), f) und g) wird mit Rechtskraft des die Ausnahmegewilligung erteilenden Bescheides fällig und ist im Vorhinein - Zug um Zug - mit Vornahme der digitalen Kennzeichenhinterlegung des berechtigten Fahrzeuges im elektronischen Parksystem zu zahlen.

(3)

Wird die auf ein Jahr ausgestellte Pauschalierung vor Ablauf zurückgestellt (z.B. Wechsel des Wohnsitzes, Verkauf des Fahrzeuges, ...), kann eine aliquote Rückerstattung für nicht in Anspruch genommene volle Kalendermonate beantragt werden. Bereits angefangene Kalendermonate werden bei der Rückerstattung nicht berücksichtigt.

III

ENTRICHTUNG UND NACHWEISE DER ENTRICHTUNG DER PARKABGABEN

(1)

Die Entrichtung der Abgabe erfolgt – je nach vorhandener Ausstattung – entweder

- durch die Entwertung von bei Verkaufsstellen ausgegebenen Parkscheinen, die bei Bedarf von der Stadtgemeinde Baden in leicht verständlicher Form und in unterschiedlichen Kategorien aufgelegt werden können, oder
- durch den Erwerb von Automaten-Parkscheinen, die nach Entrichtung eines der Höhe nach bestimmten Geldbetrages in einem allenfalls in der Nähe vorhandenen Parkscheinautomaten, von diesem ausgegeben werden, und jedenfalls die Höhe der entrichteten Abgabe, sowie das jeweils zulässige Parkzeitende auszuweisen haben, oder
- durch Verwendung von Mobiltelefonen (sogenanntes „Handyparken“) oder
- durch Entrichtung einer pauschalierten Abgabe im Voraus mit Vornahme der digitalen Kennzeichenhinterlegung des berechtigten Fahrzeuges im elektronischen Parksystem

Eine Abgabverkürzung durch wiederholte, aufeinanderfolgende Verwendung eines Nachweises für einen abgabefreien maximal fünfzehnminütigen Abstellvorgang, ohne den Abstellvorgang tatsächlich unterbrechende Ortsveränderung des Fahrzeuges, ist unzulässig.

Bei Verwendung eines Parkscheines einer Verkaufsstelle bzw. eines Parkscheinautomaten

(2)

Abgabepflichtige, die ein mehrspuriges Kraftfahrzeug in einer abgabepflichtigen Kurzparkzone oder Grünen Dauerparkzone abstellen, haben dafür zu sorgen, dass es während der Dauer der Abstellung mit einem gut sichtbar angebrachten und richtig entwerteten Parkschein gekennzeichnet ist.

(3)

Parkscheine für die blaue Kurzparkzone und für die grüne Dauerparkzone sind unter anderem an folgenden Verkaufsstellen erhältlich:

- Bürgerservice im Rathaus, Hauptplatz 1, 2500 Baden
- Touristinfo, Brusattiplatz 3, 2500 Baden
- Stadtpolizei Baden, Hildegardgasse 6, 2500 Baden

Abgenommen: 21. Mai 2025
Abgenommen: 06. Juni 2025

Parkscheine für die blaue Kurzparkzone sind darüber hinaus bei den innerhalb der Kurzparkzone stehenden Parkscheinautomaten erhältlich.

(4)

Die Entwertung des Parkscheines einer Verkaufsstelle hat durch deutlich sichtbares und haltbares Ankreuzen des Beginns der Abstellzeit (Monat, Tag, Stunde, Minute) und Eintragen des Jahres zu erfolgen, wobei angefangene Viertelstunden unberücksichtigt gelassen werden können. Bei Verwendung mehrerer Parkscheine sind auf jedem Parkschein die gleichen, der Ankunftszeit entsprechenden Daten zu bezeichnen.

(5)

Als Kontrolleinrichtung für das abgabepflichtige Abstellen eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges in einer abgabepflichtigen Kurzparkzone für die Dauer von mehr als fünfzehn Minuten kann die Abgabe neben der Entwertung eines von einer Verkaufsstelle ausgegebenen Parkscheines auch durch Münzeinwurf in einen Parkscheinautomaten und Ausgabe eines Automaten-Parkscheines, auf dem Jahr, Monat und Tag sowie die Uhrzeit für das Ende des Zeitraumes, für den die Kurzparkzonenabgabe entrichtet wurde, ausgewiesen werden.

(6)

Der Parkschein ist während der gesamten Parkdauer bei Fahrzeugen mit Windschutzscheibe gut sichtbar hinter dieser, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen; Es dürfen an den genannten Stellen nur jene Parknachweise sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen.

(7)

Als Kontrolleinrichtung für das abgabefreie Abstellen in den abgabepflichtigen Parkzonen in Baden gilt ein Gratisparkschein einer Verkaufsstelle und jede andere Einrichtung die den Beginn des Abstellvorganges minutengenau deutlich erkennen lässt. Als Kontrolleinrichtung für das abgabefreie Abstellen in den abgabepflichtigen Kurzparkzonen in Baden gilt auch, ein ohne Münzeinwurf vom Parkautomaten ausgedruckter Gratisparkschein, auf dem die Ankunftszeit minutengenau ausgewiesen ist. Die wiederholte oder gleichzeitige Verwendung von mehr als einer Kontrolleinrichtung für abgabefreies Abstellen für ein und denselben Abstellvorgang ist unzulässig. Eine Parkscheibe die lediglich fünf-Minutenschritte angibt, stellt keine zulässige Kontrolleinrichtung für das abgabefreie Abstellen dar.

Bei Verwendung eines elektronischen Parknachweises (Handyparken)

(8)

Abgabepflichtige, die ein mehrspuriges Kraftfahrzeug in einer abgabepflichtigen Kurzparkzone oder grünen Dauerparkzone abstellen, haben dafür zu sorgen, dass während der Dauer der Abstellung ein elektronischer Parknachweis aktiviert und bestätigt ist. Elektronische Parknachweise sind in einem elektronischen System gespeicherte Nachweise über die Entrichtung der Parkabgabe im Wege des Internet bzw. der Telekommunikation.

(9)

Die Entrichtung der Parkabgabe mit einem elektronischen Parknachweis hat über das System „mobil-parken“ der TraffGo Road GmbH (www.mobil-parken.at) zu erfolgen. Die Nutzung dieses Dienstes begründet kein zivilrechtliches Vertragsverhältnis zwischen den Abgabepflichtigen und der Stadtgemeinde Baden.

(10)

Die Parkabgabe gilt erst mit der Bestätigung der Abstellanmeldung als entrichtet und gilt nur für ein und denselben Abstellvorgang als entrichtet, auf den sich die Bestätigung der Abstellanmeldung bezieht. Zur Kontrolle der Parkvorgänge werden die Kontrollorgane mit Handcomputern ausgestattet. Durch eine

Angebot: 21. Mai 2025
Abgabe: 06. Juni 2025

Kennzeichenabfrage über eine Online-Verbindung kann der Status des Parkvorganges durch die Kontrollorgane überprüft werden.

(11)

Als Kontrolleinrichtung für das maximal 15-minütige abgabefreie Abstellen in den abgabepflichtigen Parkzonen in Baden gilt pro Abstellvorgang nur einmalig ein elektronischer Parknachweis, der aktiviert und bestätigt ist.

Bei Verwendung eines elektronischen Parknachweises für eine pauschalierte Berechtigung

(12)

Abgabepflichtige, die ein mehrspuriges Kraftfahrzeug in einer abgabepflichtigen Kurzparkzone oder Grünen Dauerparkzone abstellen, haben durch rechtzeitig vorangegangene Beantragung und Bezahlung einer pauschalierten Abgabe dafür zu sorgen, dass während der Dauer der Abstellung ein elektronischer Parknachweis aktiviert und bestätigt ist. Elektronische Parknachweise sind in einem elektronischen System gespeicherte Nachweise über die Entrichtung der Parkabgabe im Wege des Internet bzw. der Telekommunikation.

(13)

Die Entrichtung der Parkabgabe mit einem elektronischen Parknachweis kann entweder persönlich oder schriftlich bei der Abteilung Stadtpolizei der Stadtgemeinde Baden, oder über den auf der Homepage der Stadtgemeinde unter der Rubrik „Parken“ auffindbaren Link „Online-Beantragung“ für elektronische Beantragung von pauschalierten Berechtigungen beantragt werden.

(14)

Die Parkabgabe gilt erst mit der Bestätigung der Abstellanmeldung als entrichtet. Der Nachweis der Entrichtung erfolgt durch Kennzeichenhinterlegung des berechtigten Fahrzeuges im elektrischen Parksysteem der Stadtgemeinde Baden. Zur Kontrolle der Parkvorgänge werden die Kontrollorgane mit Hand Computern ausgestattet. Durch eine Kennzeichenabfrage über eine Online-Verbindung kann der Status des Parkvorganges durch die Kontrollorgane überprüft werden.

IV

INKRAFTTRETEN

Die 4. Novelle zur Parkabgabenverordnung tritt mit 01.07.2025 in Kraft. Bereits vor Inkrafttreten der 4. Novelle zur Parkraumabgabenverordnung ausgegebene Parkscheine, pauschalierte Abgaben und ausgestellte Berechtigungen behalten für die jeweilige Dauer ihre Gültigkeit. Der Geltungsbereich der bereits vor Inkrafttreten der 4. Novelle zur Parkabgabenverordnung ausgestellten Pauschalierungen für die Grüne Zone erweitert sich automatisch im Sinne der 4. Novelle.

Für den Gemeinderat:
Die Bürgermeisterin

ausgehängt am ... 24. 05. 2025

abgenommen am ... 06. 06. 2025


Mag. Carmen Jeitler-Cincelli



Abgenommen: 21. Mai 2025
Abgenommen: 06. Juni 2025

Beilage/1 – Übersicht über den Geltungsbereich der Kurzparkzonen

Am Fischertor			
Annagasse			
Antonsgasse	1-1b	2-6	zwischen Pfarrplatz und Spiegelgasse
Arenastraße			
Bahngasse			
Breyerstraße			
Brusattiplatz			mit Ausnahme des Parkdecks Römertherme
Erzherzog Rainer Ring			auf dem Grundstück 367 der KG Baden
Europaplatz			mit Ausnahme des Parkdecks des Casinos auf Hausnummer 3
Grabengasse			
Gutenbrunner Straße			
Heiligenkreuzer Gasse			
Johannesgasse			
Josefsplatz			
Kaiser Franz Joseph Ring	15-41	18-40	zwischen Wassergasse und Josefsplatz
Kaiser Franz Ring			zwischen Erzherzog Rainer Ring und Pfarrplatz
Marchetstraße	1-11		von Erzherzog Rainer Ring bis Hausnummer 11
Marchetstraße	2-8		mit Ausnahme des Privatparkplatzes auf Hausnummer 6a
Neustiftgasse	1-15	2-8a	zwischen Hildegardgasse und Wassergasse
Perger Straße			
Pfarrplatz			
Renngasse			
Rollettgasse			
Theaterplatz		ab 2	
Theresiengasse	3-5	6-12	zwischen Renngasse und Kaiser Franz Ring
Wassergasse	41-43	28-34	zwischen Bahngasse und Kaiser Franz Joseph Ring

Beilage/2 – Übersicht der gebührenpflichtigen Grünen Zonen, in denen die Tages-, Wochen- und Monatskarten für die Grünen Zonen gelten, mit der Untergliederung in die einzelnen Anrainerzonen 1 – 5, wobei diese Untergliederung lediglich für spezifische Berechtigungen –keinesfalls aber für die Tages-, Wochen- und Monatskarten – von Relevanz ist.

Zone 1	Andreas Hofer Zeile	2-6a		Marchetstraße bis Mozartstraße
Zone 1	Helenenstraße	1-11		mit Ausnahme des hinter der Straßenfluchtlinie gelegenen Privatparkplatzes Hausnummer 1
Zone 1	Helenenstraße	2-14		Pelzgasse bis Doblhoffgasse
Zone 1	Horagasse			
Zone 1	Marchetstraße	13-51	8-52	Parkplatz ehem. Schwimmschule bis Bergsteiggasse
Zone 1	Mozartstraße	1-27	2-24	Marchetstraße bis Schubertgasse
Zone 1	Pelzgasse			
Zone 1	Schlossergäßchen			
Zone 1	Witzmanngasse			
Zone 2	Elisabethstraße	33-87	34-86	Vöslauer Straße bis Weilburgstraße
Zone 2	Peterhofgasse			
Zone 2	Pötschnergasse	1-11a	2-8	Elisabethstraße bis Habsburgerstraße
Zone 2	Sauerhofstraße	9-19	2-22	Weilburgstraße bis Habsburgerstraße mit Ausnahme des Privatparkplatzes Klinikum Peterhof
Zone 2	Schimnergasse	1-9	2-2a	Weilburgstraße bis Elisabethstraße
Zone 2	Schinzlgasse	1-7	2-8	
Zone 2	Schmidtgasse			
Zone 2	Vöslauer Straße	1-15		mit Ausnahme des auf dem Grundstück Nr. 36/2, der KG Rauhenstein gelegenen Raika-Parkplatzes
Zone 2	Vöslauer Straße	2-22		ausgenommen den hinter der Straßenfluchtlinie gelegenen Privatparkplatz Hausnummer 14
Zone 2	Weikersdorfer Platz	9-11		Sauerhofstraße zwischen Elisabethstraße und Habsburgerstraße
Zone 2	Weilburgstraße	1-35	2-14	Raiffeisen Platz bis Doblhoffgasse
Zone 3	Allandgasse	1-27	2-26	
Zone 3	Braitner Straße	1-85		Rohrgasse bis Raiffeisen Platz
Zone 3	Braitner Straße	2-72		mit Ausnahme des Parkdecks Zentrum Süd Hausnummer 32
Zone 3	Dammgasse			Gartengasse bis Leedorfer Hauptstraße
Zone 3	Eichwaldgasse	1-17	2-20	Allandgasse bis Elisabethstraße
Zone 3	Elisabethstraße	1-31	2-32	Braitner Straße /Gartengasse bis Vöslauer Straße
Zone 3	Gartengasse			
Zone 3	Klesheimstraße	1-15	2-24	Gartengasse bis Kreuzbühelgasse
Zone 3	Raiffeisen Platz	1		
Zone 3	Roseggerstraße	1-45		Eichwaldgasse bis Kaiser Franz Joseph Ring
Zone 3	Roseggerstraße	4-54		ausgenommen den Privatparkplatz auf dem Grundstück .434 der KG Baden
Zone 3	Sackgasse			
Zone 3	Uetzgasse	1-33	2-26	Elisabethstraße bis Eichwaldgasse
Zone 3	Weichselgasse			
Zone 4	Antonsgasse	9-25	8-26:	Wiener Straße bis Spiegelgasse
Zone 4	C. v. Hötzendorf Platz			
Zone 4	Christalniggasse			
Zone 4	Erzh. Wilhelm Ring	1-29	2-24	Bahnhof bis Mühlgasse
Zone 4	Fabriksgasse	1-3		Dammgasse bis Lambrechtgasse (inkl. Adresse Dammgasse 24a)
Zone 4	Ferdinand Pichler Gasse			
Zone 4	Flammgasse	1-9	2-8	Mühlgasse bis Wörthgasse
Zone 4	Helferstorfergasse			

Zone 4	Hildegardgasse			
Zone 4	Huppmanngasse			
Zone 4	Josef Höfle Gasse	1-9	4-10	Pr. Solms-Straße bis Lechnergasse
Zone 4	Kaiser Franz Joseph Ring	1-13	2-16	Wassergasse bis C. v. Hötzendorf Platz
Zone 4	Lambrechtgasse			
Zone 4	Lechnergasse			
Zone 4	Leesdorfer Hauptstraße	3-25	2-20	
Zone 4	Leitzenbergerstraße			
Zone 4	Mühlgasse	1-37	2-46	Dammgasse bis Wiener Straße
Zone 4	Neustiftgasse	12-34	19-47	Palffygasse bis Hildegardgasse
Zone 4	Palffygasse			
Zone 4	Prinz Solms Straße	1-21	2-22	Dammgasse bis Lambrechtgasse
Zone 4	Römergasse			
Zone 4	Schmierergasse			
Zone 4	Strasserngasse			
Zone 4	Stiftgasse			
Zone 4	Valeriestraße			
Zone 4	Waltersdorferstraße	2		
Zone 4	Wörthgasse			
Zone 5	Adolfine Malcher Gasse			
Zone 5	Biondegasse			
Zone 5	Boldrinigasse			
Zone 5	Brenekgasse			
Zone 5	Callianogasse			
Zone 5	Erzh. Wilhelm Ring	31-49	26-56	zwischen Mühlgasse und Germergasse
Zone 5	Flamminggasse	11-55	10-58	Mühlgasse bis Mautner Markhof Straße
Zone 5	Franz Schwabl Gasse			
Zone 5	Germergasse			
Zone 5	Goethegasse			
Zone 5	Grillparzerstraße			
Zone 5	Gymnasiumstraße			
Zone 5	Haeisgasse			
Zone 5	Kaiser Franz Ring	13-45	22-64	von Erzh. Wilhelm Ring bis Pfarrplatz
Zone 5	Komzakgasse			
Zone 5	Mariengasse			
Zone 5	Martin Mayer Gasse			
Zone 5	Mautner Markhof Straße			
Zone 5	Neumistergasse			
Zone 5	Pfaffstättner Straße			
Zone 5	Schöne Felder Weg			
Zone 5	Spiegelgasse			
Zone 5	Trostgasse			
Zone 5	Welzergasse			
Zone 5	Wiener Straße	1-91	2-68a	von Pfaffstättner Straße bis Antonsgasse

Für den Gemeinderat:
Die Bürgermeisterin

Carmen Keitler
Mag. Carmen Jeitler-Cincelli



Abgenommen: 21. Mai 2020
Abgenommen: 06. Juni 2020